

# Blitzerabzocke stoppen!

## Kein Blitzerwildwuchs im Kanton Aargau



Stationäre Blitzer sollen primär der **Sicherheit** und **nicht dem Füllen der Staatskasse** dienen.

Die **Bewilligungspflicht** für die Gemeinden soll sicherstellen, dass die Überwachungsanlagen gezielt zur Verbesserung der Sicherheit eingesetzt und **nicht als Einnahmequelle** missbraucht werden.

Mit der Volksinitiative sind weiterhin stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen erlaubt, aber nur dann, wenn diese **für die Verkehrssicherheit unabdingbar** sind.

**Die Errichtung eines fixen Blitzers aus rein finanziellen Interessen wird verhindert.**

Jetzt unterschreiben und zurücksenden an:

**Jungfreisinnige Aargau  
5432 Neuenhof**

Unterschriftenbögen bestellen unter:  
**blitzerabzocke.ch**

## Aargauische Volksinitiative «Blitzerabzocke stoppen!»

Gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

Das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 06.12.2005 (SAR 531.200) wird wie folgt geändert:

### § 36c Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung (neu)

<sup>1</sup> Der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs bedarf einer Bewilligung des Regierungsrats.

<sup>2</sup> Diese Bewilligungspflicht gilt für alle öffentlichen Strassen gemäss Art. 1 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 sowie Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962 mit Ausnahme der Nationalstrassen gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erteilt der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden auf begründetes Gesuch hin eine Bewilligung, wenn

- am beantragten Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht,
- andere Massnahmen zur Reduktion des Verkehrssicherheitsdefizits erfolglos geblieben oder nicht möglich sind, und
- das Verkehrssicherheitsdefizit mit dem Einsatz einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage wirksam reduziert werden kann.

<sup>4</sup> Bewilligungen gemäss Absatz 3 dürfen für eine maximale Dauer von drei Jahren erteilt werden.

<sup>5</sup> Auf eine stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung muss mit einer entsprechenden Beschilderung aufmerksam gemacht werden.

<sup>6</sup> Der Einsatz von semistationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs ist zeitlich auf 72 Stunden zu beschränken.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde des Kantons Aargau wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, unterzeichnen es handschriftlich. Wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich nach Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 StGB strafbar.

Postleitzahl		Politische Gemeinde				
Nr.	Name Vorname (eigenhändig und in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)		Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						

Die nachstehend erwähnten Personen bilden das Initiativkomitee und sind berechtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr zurückzuziehen:

**Präsident: Tim Voser**, Chrüzlibergweg 12, 5432 Neuenhof; **Vizepräsident: Etienne Frey**, Höhenweg 9, 5070 Frick; **Mitglieder: Benjamin Böhler**, Bühlrain 14, 5000 Aarau; **Ramon Hug**, Lielisloo 29, 8965 Berikon; **Stefan Huwyler**, Vorderweymatt 6, 5630 Muri AG; **Evelyn Motschi**, Bergstrasse 30, 5452 Oberrohrdorf; **Joshua Netzer**, Freudenberg 64, 5643 Sins; **Christoph Riner**, Oberzeiherstrasse 26, 5079 Zeihen; **Travis Schmidhauser**, Brunnmattstrasse 16, 5614 Sarmenstorf; **Anna Staub**, Gustav Zeiler-Ring 32, 5600 Lenzburg; **Norbert Stichert**, Lochmattstrasse 8, 5417 Untersiggenthal; **Bruno Tüscher**, Schulweg 2, 4333 Münchwilen AG; **Michael Umbricht**, Höhenweg 57b, 5417 Untersiggenthal; **Patrick Wehrli**, Hintere Bahnhofstrasse 32, 5000 Aarau; **Juri Wildi**, Talgasse 7, 5503 Schafisheim

**Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.**

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ..... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in aargauischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort: .....  
Eigenhändige  
Unterschrift: .....

Datum: .....  
Amtliche  
Eigenschaft: .....

Amtsstempel